

STELLUNGNAHME

zur

Öffentlichen Konsultation der Bundesnetzagentur zur Einführung eines Konvertierungsentgeltsystems für qualitätsübergreifende Marktgebiete

Berlin, 31.01.2011

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2008 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Einleitung

Der VKU unterstützt die Reduzierung der Anzahl der Marktgebiete zur Steigerung der Liquidität der Gasmärkte und der Etablierung des Wettbewerbs.

In der Stellungnahme vom 22.09.2010 wurde die Position des VKU zu qualitätsübergreifenden Marktgebietszusammenlegungen ausführlich dargelegt. Auf jeden Fall sollte eine L-Gasinsel vermieden werden. Da insbesondere bei der qualitätsübergreifenden Zusammenlegung der Marktgebiete zusätzliche Kosten entstehen, muss eine effiziente und gerechte Verteilung dieser Kosten erfolgen.

Der VKU begrüßt das Bestreben der Bundesnetzagentur, kurzfristig eine praktikable Lösung zu finden und in einer Festlegung umzusetzen. Die Ausgestaltung muss allerdings mit Augenmaß und unter Berücksichtigung aller Marktteilnehmer erfolgen.

I. Grundsätzliche Anmerkung

Wie schon in der Stellungnahme vom 22.09.2010 zum Ausdruck gebracht, lehnt der VKU die Einführung eines Konvertierungsentgeltes ab. Zum Einen wäre die Einführung eines solchen Entgeltes marktbehindernd, da die L- und H-Gas-Handelsmärkte weitgehend getrennt blieben. Das Ziel der Verringerung der Illiquidität im L-Gas-Markt würde nicht gelöst, sondern aufrecht erhalten werden. Darüber hinaus kann nach Ansicht des VKU, aufgrund fehlender Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen allgemeinem lokalem Regelenergiebedarf und dem H-/L- Gas – Regelenergiebedarf, keine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten erreicht werden.

II. Konvertierungsentgelt

Sollte dennoch ein Konvertierungsentgelt in Betracht gezogen werden, muss gewährleistet sein, dass die Höhe des Entgeltes maximal den in der Studie der KEMA aufgezeigten Kosten der technischen Konvertierung entspricht. Auf jeden Fall müssen die Kosten für die Regelenergiebeschaffung regelmäßig überprüft werden, damit gewährleistet ist, dass die Kosten angemessen sind.

Des Weiteren sollte das Konvertierungsentgelt symmetrisch ausgestaltet werden, d. h. es muss in gleicher Höhe für beide Konvertierungsrichtungen anfallen, da keine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten möglich ist. Eine Asymmetrie beim Konvertierungsentgelt kann zu Fehlanreizen führen, die Ungleichgewichte im System erzeugen bzw. verstärken. Es ist derzeit nicht absehbar, ob bzw. welche Konvertierungsrichtung einen Anreiz erfahren muss, um Stabilität zu gewährleisten.

Die sich ebenfalls im Gespräch befindliche anteilige Deckung der Kosten durch eine Umlage muss effizient und angemessen sein. Diese Umlage muss auf alle Ausspeisungen im H- und L-Gasmarktgebiet sowie alle Lasttypen erfolgen. Durch Erhöhung des Kostendeckungsanteils der Umlage sollte das auf das H-/L-Gas-Saldo eines Bilanzkreises angerechnete Konvertierungsentgelt zügig abgeschmolzen werden.

III. Ausgestaltung der Regelenergiebeschaffung

Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, muss als erstes die interne Regelenergie im neuen gemeinsamen Marktgebiet auch für H-/L-Ungleichgewichte ausgeschöpft werden.

Der VKU regt an, dass die Bundesnetzagentur einen Rahmen für marktfreundliche Regelenergieproduktgestaltung schafft. Dazu gehört u. a. eine weitestmögliche Übergabe am VHP mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf. Darüber hinaus muss die Transparenz der Regelenergiebeschaffung gewährleistet sein. Insbesondere die Veröffentlichung des Aufkommens, inkl. Preis und dem zeitgleichen H-/L-Gas Systemsaldo sind dabei zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur sollte auf jeden Fall ein striktes Monitoring durchführen. Hauptaugenmerk muss dabei auf der Vermeidung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung einzelner beim Angebot von Regelenergie liegen. Dies gilt insbesondere für die Regelenergiebeschaffung bei Systemungleichgewichten zwischen H- und L-Gas, aber auch für die Beschaffung lokaler Regelenergie generell.